

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46

Ausgegeben Oppeln, den 18. November 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Ausreichung neuer Zinscheine der 3%, preuß. Staatsanleihen von 1890 sowie von 1900, 1901, 1902, S. 425; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Mazyk-Starrwitz, Kreis Grottkau, S. 425; Nachtrag zum Statute für die Vengon-Regulierungs-Genossenschaft zu Schloß Ratibor, S. 429; Patentverkehr mit China, S. 429; Ernennung des Herrn de Souza zum Brasilianischen Generalkonsul I. Klasse für das Deutsche Reich, S. 429; Ausstellung von Pferdelegitimationsstätten in der Gemeinde Trarant, Kreis Gofel, S. 430; Ernennung des Strommeisters Beier in Oppeln als hantlicher Fischereiaufsicht für die Oderstromstrecke seines Dienstbezirks, S. 430; desgl. des Wasserbauwarts Binnow in Gollschwitz für die Oderstromstrecke seines Dienstbezirks, S. 430; Termin zur Abgabe der Steuererklärungen für 1911, S. 430; Termin zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen und Einlösung fälliger Zinscheine bei der Ober-sächsischen Fiskusrenten-Cassa in Ratibor, S. 430; Prüfungstermin für Zeichenlehrer- und Zeichen-lehrerinnen in Breslau, S. 430; Ungemeindung von Parzellen zwischen Gutsbezirk M. v. Danieł und Gemeindebezirk Danieł, Kreis Oppeln, S. 430; desgl. zwischen Guts- und Gemeindebezirk Woschczok, Kreis Pleß, S. 430; Viehseuchen, S. 431; Personalnachrichten, S. 431; erledigte Schulstellen, S. 432.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

672. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 Prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar
durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Martgrafens-
straße 46 a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,
durch sämtliche preussische Regierungs-Haupt-
kassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zoll-
kassen und hauptamtlich verwaltete Forst-
kassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-
bankstellen und sämtliche mit Kassenein-
richtung versehene Reichsbanknebenstellen,
sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz
sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abgebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 1983. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 16. August 1910.

Königliche Regierung.

Regenborn.

R. V. I. 2051.

896.

Statut

für die
Entwässerungs-Genossenschaft Mazyk-Starr-
witz in Starrwitz, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-
gebiet angehörenden Grundstücke in den Gemark-
ungen Mazyk, Starrwitz und Satteldorf werden
zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag

dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Förmann in Brief vom 27. Mai 1910 und des zugehörigen Nachtrages des Meliorationsbaubeamten zu Oppeln vom 8. September 1910 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. Zu den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Maßwitz—Starrwitz“ und hat ihren Sitz in Starrwitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergütung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten

rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein; so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe der Flächengröße der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch

den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

- § 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
 - a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollständig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzugeben. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Inbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzufellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuwenden und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berugt, die Arbeiten, die nach technischem

Ermeßen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Befestigung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruht die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abmündungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erghienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf

besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von

Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 31. Oktober 1910.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Besener.

Nr. I B II b 6782 Ib XIX 3437.

897. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetzsamml. S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

Der § 2 des Statuts für die Vengon-Regulierungs-Genossenschaft erhält folgende anderweitige Fassung.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Vengon-Regulierungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Schloß Ratibor im Landkreise Ratibor.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrütem königlichen Insignel. Gegeben, Jagdhaus Rominten, den 30. September 1910.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Besener. Frhr. von Schorlemer.

Nachtrag

zu dem Statute für die Vengon-Regulierungs-Genossenschaft vom 4. Oktober 1907.

Nr. I B. II b. 6749. Ib XIX 3495.

898. Bekanntmachung.
Paketverkehr mit China (chinesische Post).

Von jetzt ab können auf dem Seewege über Suez Pakete nach allen Orten in China mit Ausschluß von Chinesisch Turkestan, Tibet und der Mongolei durch Vermittlung der chinesischen Post versandt werden. Bei den Paketen nach Orten mit Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung beträgt die Gewichtsgrenze 10 kg, im übrigen 3 kg. Nach einer Anzahl von Orten können die Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 M. einschließlichs versehen werden. Nachnahmepakete sind nicht zugelassen. Die Pakete müssen frankiert werden. Ueber die Verwendungsbedingungen und Taxen erteilen die Postanstalten Auskunft. Der Paketverkehr mit den deutschen und fremden Postanstalten in China bleibt auch weiterhin bestehen. Berlin W 66, den 4. November 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Kobelt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

899. Bekanntmachung. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr Eulch Josef

de Souza an Stelle des verstorbenen José Joaquim Gomez dos Santos zum Brasilianischen Generalkonsul 1. Klasse für das Deutsche Reich, ausschließlich der Amtsbezirke der brasilianischen Konsulate in Berlin und Bremen, mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt und daß ihm das Reichs-Crequatur erteilt worden ist.

Breslau, den 25. Oktober 1910.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage
II IV 5071. gez. Tidit.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

900. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Trawnik, Kreis Cosel, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Trawnik übertragen worden.

Oppeln, den 10. November 1910.
Der Regierungspräsident.

J. B.

II X 21 Graf von Stosch.

901. An Stelle des nach Golschwig versetzten Wasserbauwirts Binnow ist der Strommeister Veier in Oppeln als staatlicher Fischereiaufscher für den Oppelner Siederheitsbafen und den Verbindungsanal desselben mit der Oder von mir bestellt worden.

Oppeln, den 11. November 1910.
Der Regierungspräsident.

J. B.

I a X 1471. Graf von Stosch.

902. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Wasserbauwirts Verche ist der Wasserbauwart Binnow in Golschwig als staatlicher Fischereiaufscher für die in seinem Dienstbezirk belegene Stromstrecke der Oder von mir bestellt worden.

Oppeln, den 11. November 1910.
Der Regierungspräsident.

J. B.

I a X 1471. Graf von Stosch.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

903. Hierdurch wird in Erinnerung gebracht, daß die nach § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das **Steuerjahr 1911** in der Zeit vom **4. bis 20. Januar 1911** einschließlich abzugeben sind.

Oppeln, den 10. November 1910.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Bermittlungskommission für den Regierungsbezirk Oppeln
Pohlandt,
Oberregierungsrat.

904. Bekanntmachung. Bei der Ober-schlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den **Weihnachtsstermin 1910 am 15. Dezember** eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefzinsen hat stattzufinden bis zum 24. Dezember, die Einlösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember ab und zwar vormittags von 9—1 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 12. November 1910.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft
Graf Büdler—Burghaus.

905. Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die im künftigen Jahre hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt Mittwoch, den 21. Juni, vormittags 9 Uhr, in den Räumen der hiesigen Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule, Augustaplatz 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter bis spätestens zum 30. April l. Js. an das unterzeichnete Provinzial-Schul-kollegium einzureichen.

Breslau, den 31. Oktober 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

I Nr. 19990. Schauenburg.

906. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Land-gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst durch Beschluß vom 5. November d. Js. genehmigt, daß die im Grundbuche von Mokra-Daniew Band XXII Blatt Nr. 742 verzeichneten domänenfiskalischen Dorfaufenparzellen Kartenblatt 1, Nr. 33, 34, 349/158, 354/170, 175, 206, Kartenblatt 2, Nr. 312/30, 149, 285, 286, Kartenblatt 3, Nr. 42, 107, 168, 738/214 pp, 753/269, 297, 607/306, Kartenblatt 4, Nr. 22, 505/70, Kartenblatt 5, Nr. 13, 41, Kartenblatt 6, Nr. 47, 48, Kartenblatt 7, Nr. 45, 47, 50, in Gesamtgröße von 13 ha 7 ar von dem fiskalischen Gutsbezirk abgeteilt und mit dem Gemeindebezirk Daniew vereinigt werden.

Oppeln, den 7. November 1910.

Der Kreisaußschoß

BI 9701.

Süde.

907. Beschluß.

1. Das Grundstück Kartenblatt 8, Parzellen Nr. 97/1 Grundbuch Band IV, Blatt 135 Woschczny im Flächeninhalte von 1,82,10 ha wird aus dem Gutsbezirk Woschczny in den Gemeindebezirk Woschczny,

2. die Parzelle Kartenblatt 6, Parzellen Nr. 19 (früher Grundbuch Band III, Blatt 86 Woschegzy) im Flächeninhalte von 1,82,10 ha wird aus dem Gemeindebezirk Woschegzy in den Gutsbezirk Woschegzy umgemeindet.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Pflez, den 1. September 1910.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. von Ruperti. gez. Saalmann.
gez. Schulze. gez. v. Reichenstein. gez. Lupin.
gez. Dr. Kasse. gez. Hegenheidt.

Ausgefertigt.

Pflez, den 7. November 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

gez. von Ruperti,

Kgl. Landrat.

908. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinefucht. Kr. Deuthen; Schwarzviehbestand des Hausbesizers Andreas Strzidelekt in Groß-Dombrowka.

Schweinepest. Kr. Reiffe; Schweine des Bauerngutbesizers Paul Schneider in Niegitz, Kr. Zabrze; Schweinebestand des Bergmanns Franz Michalski in Bielschowitz-Paschea.

Influenza. Kr. Leobschütz; Pferde des Bauern Julius Reisch zu Pommerstwig.

Erloschen.

Schweinefucht. Kr. Zabrze; auf dem Gehöft des Grünarbeiters Paul Wallasch in Bielschowitz-Colonie.

909. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Standesbeamten Gendarmerte-Oberwachmeister a. D. Reinhold Wagner in Pflez, dem Wasserbauwart a. D. Paul Berche in Golschwig, Kr. Falkenberg;

der Adler der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern: den Hauptlehrern Johann Smolny in Radoschau, Kr. Cosel, Johannes Woessler in Lugulan, Kr. Oppeln;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem ven. berittenen Gendarmerte-Wachmeister Karl Wannonius in Rattowitz OS., dem Gendarmerte-Wachmeister Gottfried Schoeps in Steubendorf, Kr. Leobschütz, dem bisherigen Schmelzmeister Paul Janotta in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Sattlermeister Friedrich Kosmalla in Kreuzburg OS.

Ueberwiesen: der Regierungsassessor Dr. Bönte vom Landratsamt Pflez der königlichen

Regierung in Cassel, der Regierungsassessor Seidler von der Regierung Coblenz dem Landratsamt Ratibor und Regierungsassessor von Uklar aus Wandersbeck, Reg.-Bz. Schleswig, der Regierung Oppeln.

Bekätigt: die Ersatzwahl des Sanitätsrats Dr. Gierich in Ratibor als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1914 abschließende Amtsdauer.

Vom königlichen Consistorium Breslau.

Bekätigt: die Bestallung für den bisherigen Pfarrvikar in Nicolai, Arthur Suchner zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Saden, Diözese Oppeln; sein Eintritt in das neue Amt ist auf den 15. November 1910 festgesetzt worden. **Ernannt, berufen, bekätigt, endgültig ange stellt im Volksstudienste.**

Lehrer: Johann Szczepanik in Stößlau, Kr. Cosel OS., Erdmann Bernert in Birkenthal, Kr. Rattowitz, Max Heidelmeyer in Wagnenberg, Kr. Grottau, Johann Hoppe in Rattowitz, Leo Witschel in Alt-Schalkowitz, Kr. Oppeln, Leo Schmelh in Sannowitz, Kr. Leobschütz, Arnold Rohowsky in Schwinowitz, Kr. Gleiwitz, Konrad Höhne in Kienzowisch, Kr. Gr. Strehlitz, Paul Wieder in Alt Poppelau, Kr. Oppeln, Alfons Ruch in Albrechtshaus, Kr. Rosenberg OS., Theodor Gierich in Dolna, Kr. Gr. Strehlitz, Richard Kalusche in Olschowa, Kr. Gr. Strehlitz.

Lehrerinnen: Alwine Förster in Mieschowitz, Kr. Deuthen OS., Maria Schernig in Koschentin, Kr. Lublinitz, Maria Schneider in Neustadt OS., Elisabeth Galgéer aus Gr. Mauden, Kr. Rybnik in Zabrze.

Technische Lehrerin: Martha Anders in Rogberg, Kr. Deuthen OS.

910. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertragen: Die Verwaltung der Postdirektor-Stelle in Rybnik dem Postinspektor Conrad aus Forst (Gaußig).

Bersetzt: Der Ober-Postassistent Münch von Baurabütte nach Hirschberg (Schles) Oppeln, 1. November 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

911. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Widerruflich ernannt:

1. der Erste Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär Göbel in Mittelwalde an Stelle des Amtsgerichts-Sekretärs Kurhan zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Mittelwalde,
2. der Oberförster Krüger in Woschegzy an Stelle des Forstmeisters Pflez zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Deuthen OS., Rattowitz und Myslowitz für die Zu-

widerhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in den Forsten der gräflich Thiele-Windler'schen Güter Ober Lagiewitz, Niechowitz und Kofittwitz, bezw. Rattowitz, bezw. Myslowitz, Klein Dombrowa, Dzygłowitz und Gollawitz-Boblenze begangen werden.

Mittlere Beamte. In den Ruhestand versetzt: der Gefängnis-Inspektionsassistent Sowa zu Dels.

Ernannt:

1. der Inspektionsassistent Hochschulz in Tegel zum Gefängnis-Inspektor bei dem Gerichtsgefängnis in Górlitz,
2. der Inspektionsgehilfe Appenroth in Breslau zum Gefängnis-Inspektionsassistenten in Dels.

Kanzleibeamte. In den Ruhestand versetzt: Kanzlist, Kanzleisekretär Wenger bei der Districtsstaatsanwaltschaft in Breslau.

Unterbeamte. Ernannt:

der Probeanwärter Brieger in Oppeln zum Werkmeister bei dem Gerichtsgefängnis in Oppeln.

In den Ruhestand versetzt:

die Gefangenenaufseher Galler und Tloczki in Weuthen OS.

912. Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtsstän-

daten Bruck, Mannaberg, Prüfer, Böhni, Wagen, Warckwitz, Bachsmann, Mimiek, Kirstein, Zwierschowsky.

Uebernommen: Referendar Behrend aus dem Raumburger Bezirk.

Ausgeschieden: Referendar von Wiedebach-Nostky.

Mittlere Beamte. In den Ruhestand versetzt: Amtsgerichtssekretär Scheich in Strehlen, Landgerichtsassistent Seidel in Breslau, sowie die Gerichtsvollzieher Goroney in Gleiwitz und Gibail in Breslau.

Unterbeamte. Versetzt: die Gerichtsdiener Pönnemann in Trachenberg, Köffel in Krappitz und Zwerner in Rattowitz an die Amtsgerichte in Münsterberg bezw. Rosenburg OS. und Trachenberg.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

913. 1. Lehrstelle der 3 klassigen Schule mit 2 Lehrstellen in Bresniz, Kreis Neustadt OS, zu besetzen am 1. Januar 1911.

Grundgehalt und Alterszulagenatz nach den gesetzl. Bestimmungen, freie Dienstwohnung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

König Liu

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Opyeln.

Nr. 46.

Ausgegeben Opyeln, den 19. November 1910.

1910.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Kreuzburg, Lublitz und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Klein Blumenau und Wütendorf I im Kreise Kreuzburg, Boronow im Kreise Lublitz mit Ausnahme der Ortsteile Kotara-Mühle, Czeliß, Althütten, Grojec, Schitte, Myp-Grojec, Kleven, Glashütte, Sumpen, Vissagora und Niederhof, sowie in Köberwitz und Jauditz im Kreise Ratibor, unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflastriern sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:
a) der ganze Kreis Kreuzburg nebst den im Kreise Rosenberg gelegenen Ortschaften Kraskau, Kraskau-Neuhof, Bodland, Kotischanowitz und Schiorke;
b) die zu Boronow gehörigen Ortsteile, soweit das Klauenvieh in ihnen nicht der Stallsperr unterliegt (§ 1) sowie die Ortschaften Babinitz, Kamnitz, Erdmannshain, Paar, Dembowagora, Cieszkowa, Koschentin, Hadra, Harbultowitz, Groß Dronowitz und Strzebin im Kreise Lublitz;

c) die Ortschaften Thron, Raatsch, Gr. Peterwitz, Janowitz, Schammerwitz, Czprzanow, Bekartow, Woinowitz, Kl. Peterwitz, Kranowitz, Bojanow, Rohow, Girandorf, Borutin, Kuchelna, Bielau, Weidenthal, Bolatitz, Buslawitz, Beneschau, Jabrzeh, Kautzen, Dt. Krawarn, Sczepankowitz, Klesch, Klein und Groß Hofschütz, Oberich, Kornitz, Schlaufenwitz und Schreiberdsdorf im Kreise Ratibor, Raitscher, Neufaticher, Fürstlich Langenau, Behn-Langenau, Kößling, Dirschel, Steuberwitz, Kösnitz, Pilsch und Uptin im Kreise Leobischütz;

sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 7 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Anfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Kreuzburg, Lublitz, Ratibor Stadt und Land, dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 90° C. abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Molkereieinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 14. September 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 37), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenz Zollbezirke zu anderen, als zu Schlachtwecken, wird für die Dauer der Geltung dieser Anordnung für den Kreis Kreuzburg außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs er-

wähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 17. November 1910.
Der Regierungspräsident.

J. B.

If XII. 1489. Graf von Stosch.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Wichrau (Kreis Rosenber.), Rochlowitz und Rosen (Kreis Kreuzburg), Rawonlau (Kreis Lublitz) und Alexanderhütte (Kreis Rattowitz) erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 7., 14. und 21. Oktober d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 40, 41 und 42), soweit sie für die oben genannten Ortschaften gelten, hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 18. November 1910.
Der Regierungspräsident.

If. XII. 1506. von Schwerin.